

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 20.01.2021

zur

AUFHEBUNG

des

berufsbegleitenden Masterstudiengangs

MEMBRANE STRUCTURES (FMS)

Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt gemäß § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) auf Vorschlag des Fachbereiches die Aufhebung des folgenden Studienganges.

Artikel I

Am **Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformationssysteme (FB 3)** wird zum Ende des Sommersemesters 2024 der berufsbegleitende Masterstudiengang Membrane Structures (FMS) aufgehoben.

Artikel II

Gleichzeitig tritt mit Wirkung zum 30.09.2024 die Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang Membrane Structures vom 26.06.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 61/2013, die Neufassung der Ordnung vom 15.06.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 73/2016 sowie alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Artikel III

(1) Für Studierende, die derzeit in diesem Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Hochschule Anhalt ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Ordnung und des Studienplanes, was ihnen damit die Beendigung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen noch bis zum 30.09.2024 ermöglicht. Alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Dies schließt die Bewertung und das Kolloquium zur Masterarbeit ein.

(2) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium an der Hochschule Anhalt fortsetzen wollen, können auf Antrag in einen anderen den Zulassungsvoraussetzungen entsprechenden Studiengang wechseln.

(3) Studierende, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben und keinen Antrag auf Wechsel gemäß Absatz 2 gestellt haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt exmatrikuliert.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformationssysteme vom 19.12.2020 und des Senates vom 20.01.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt